



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich IV (Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft)	24.03.2026	55/2026

Beratungsfolge	Sitzung
Haushalts- und Finanzausschuss	22.04.2026
Hauptausschuss	23.04.2026

Betreff

Information zur Verwendung der Einnahmen nach dem BbgEESG sowie dem EEG

Sachverhalt:

1. Finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) eröffnet in § 6 die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind.

Eine Zweckbindung ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2022 (B174/2022) wurde hierzu festgehalten, die pflichtigen und freiwilligen Zuwendungen von Windenergie- sowie Freiflächenanlagenbetreibern nach Windenergieanlagenabgabengesetz und § 6 EEG nach einem noch zu erarbeitenden Konzept vorrangig in den jeweils betroffenen Ortsteilen und für Klimaschutzmaßnahmen in der gesamten Gemeinde einzusetzen.

2. Finanzielle Beteiligung nach § 4 BbgEESG

Zusätzlich zur Beteiligung nach dem EEG hat der Gesetzgeber eine Sonderabgabe verpflichtend eingeführt. Am 27.11.2025 ist das Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg (BbgEESG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt zur Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Anlagen in § 4 die Zweckbindung für die Gemeinden wie folgt:

- Aufwertung des Ortsbildes / der ortsgebundenen Infrastruktur
- Information über Erneuerbare Energien und deren Nutzungsmöglichkeiten
- Förderung von Kultur, Bildung und Freizeit
- Förderung unternehmerischer Tätigkeit
- Kommunale Bauleitplanung im Bereich der erneuerbaren Energien
- Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften, insbesondere Energiegenossenschaften, für erneuerbare Energien durch die Gemeinde,
- die Einrichtung kommunaler Förderprogramme für erneuerbare Energien
- Schaffung weiterer Bürgerbeteiligungsregelungen (unter anderem in Form von Direktzahlungen, Zuschüssen zu Stromrechnungen oder vergleichbaren Maßnahmen).

Weiter soll bei der Verwendung der Mittel für die Einwohnerinnen und Einwohner ein erkennbarer Bezug zu den aus der Nutzung erneuerbarer Energien generierten Einnahmen hergestellt werden. Die Maßnahmen sind bevorzugt in räumlicher Nähe der jeweiligen Anlage umzusetzen.

Es ist in geeigneter Weise öffentlich zu informieren.

3. Jahresbericht/Planung sowie Konzept und öffentliche Berichterstattung

Die Gemeinde Wustermark hat aktuell hierzu insgesamt 12 Verträge mit Windenergieanlagenbetreibern über diverse Anlagen nach dem EEG abgeschlossen. Ein Vertrag mit dem Betreiber einer PV-Freiflächenanlage ist derzeit noch in der Besprechung.

Die Einnahmen sind in den vergangenen Jahren gewachsen:

- 2023 3.000 €
- 2024 112.000 €
- 2025 101.000 €.

Die Einzahlungen nach dem EEG können jährlich schwanken, da die Anlagen bereits eine längere Standzeit haben und somit möglicher Weise dann aus der EEG-Förderung herausfallen. Die Verträge haben alle individuelle Laufzeiten. Die Fälligkeit orientiert sich in den meisten Verträgen zum Jahresende.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Errichtung der neuen Anlagen mindestens jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 125.000 € nach dem EEG zu erzielen sind.

Nach dem BbgEESG wurden noch keine Einzahlungen verzeichnet. Hier kann aller Voraussicht nach ab dem Jahr 2028 mit jährlichen Einnahmen von ca. 95.000 € geplant werden. Dies ist allerdings nur eine Momentaufnahme und steht immer in Abhängigkeit von den aktuellen Planungen und Inbetriebnahmen der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus ist es auch möglich, nach § 4 Abs. 4 BbgEESG Vorausleistungen zu vereinbaren.

Eine konzeptionelle Zuordnung der Erträge mit etwaigen Auszahlungen oder Aufwendungen ist bislang nicht erfolgt, da hier weitere Parameter zu betrachten und auch die Vorschriften der BbgKVerf bzw. KomHKV zu beachten sind.

Die Aufzählungen § 4 BbgEESG geben einen umfangreichen entsprechenden Katalog vor. In der Gesetzesbegründung wird hierzu wie folgt ausgeführt:

“§ 4 regelt die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus der Sonderabgabe durch die Gemeinden. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Mittel ausschließlich für Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen im jeweiligen Gemeindegebiet eingesetzt werden. Damit wird der Zweck der Sonderabgabe konkretisiert. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden soll unmittelbar zur gesellschaftlichen Unterstützung und positiven Wahrnehmung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen. Die Zweckbindungen werden harmonisiert mit den bisherigen Regelungen des BbgWindAbgG und des BbgPVAbgG sowie an § 22b Absatz 6 EEG 2023 angelehnt. Die beispielhafte Aufzählung in Absatz 2 orientiert sich zudem an etablierten Praxiserfahrungen und umfasst ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen, etwa die Aufwertung des Ortsbildes, die Förderung kultureller und sozialer Angebote, kommunale Bauleitplanung im Bereich der erneuerbaren Energien oder auch den Erwerb von Anteilen an Bürgerenergiegesellschaften. Neu aufgenommen wurde auch die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Bürgerbeteiligungsregelungen, etwa durch Direktzahlungen oder Zuschüsse zu Stromkosten. Damit wird den Gemeinden bewusst ein flexibler, zugleich aber zweckgerichteter Rahmen für die Mittelverwendung eingeräumt. Absatz 3 fordert, dass zwischen der Verwendung der Mittel und der konkreten Nutzung erneuerbarer Energien ein für die Bürgerinnen und Bürger erkennbarer Zusammenhang hergestellt wird. Die bevorzugte Umsetzung in räumlicher Nähe zur jeweiligen Anlage stärkt dabei das lokale Bewusstsein für die Auswirkungen und Vorteile des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort.“

Die Haushalte der Gemeinde Wustermark sind in den vergangenen Jahren geprägt von diversen Investitionen und Vorhaben in allen Ortsteilen. Die Aufteilung erfolgte hier nicht nach der Mittelherkunft sondern nach haushalterischen und den personellen Ressourcen sowie auch der Gewinnung entsprechender Fördermittel ohne welche die entsprechenden Projekte in der Gesamtheit nicht umsetzbar sind.

Die hier in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften sorgen zweifellos für Mehreinnahmen, können allerdings das Defizit im ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen und auch den Investitionsbedarf in den Ortsteilen nicht abbilden. Vielmehr setzt eine konzeptionelle Ausgabenkatalogisierung einen stabilen und ausgeglichenen Haushalt voraus, der darüber hinaus auch Reserven für die Umsetzung von Investitionen enthält. Diese Haushaltssituation ist aktuell nicht gegeben.

Dennoch hat es sich die Gemeinde schon seit Jahren zur Aufgabe gemacht, entsprechende Projekte voranzutreiben, um gerade betroffenen Ortsteilen einen angemessenen Stellenwert im kommunalen Haushalt zu geben und auch eine Akzeptanzsteigerung gerade durch die hier in Rede stehenden Betroffenenheiten zu erreichen. Die Gesamtkosten oder Eigenanteile liegen dabei oft um ein Vielfaches höher als die o. g. aktuellen jährlichen Einnahmen.

Aktuelle Beispiele dafür sind:

- Grundhafter Ausbau der Wernitzer Dorfstraße
- Herstellung der barrierefreien Bushaltestellen
- Errichtung des Radparkhauses am Bahnhof Wustermark
- Planung der Verkehrsinsel in Wernitz
- Herrichtung der Küche in der Bürgerbegegnungsstätte in Wernitz.

Es ist daher zu empfehlen, die aktuelle Entwicklung der Einnahmen anhand der Entwicklung der Projekte sowie die erforderlichen Ausgaben/Aufwendungen immer aktuell zu betrachten, zu planen und abzurechnen ohne eine vorherige pauschale Aufteilung vorzunehmen. Hierzu würde sich jeweils ein gesondertes Kapitel im Vorbericht des Haushaltsplanes als auch im entsprechenden Anhang zum Jahresabschluss anbieten. Beginnen würde dies mit dem Planjahr 2027 sowie mit dem Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2025.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Kinder- und Jugendbeteiligung Ja Nein

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister